



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Projekt-Nr.

Vertrags-Nr.

Generalunternehmervertrag

Zwischen der

Lab Campus GmbH
Postfach 23 17 55
85326 München

- nachstehend Auftraggeber [AG] genannt -

und

wird im Auftragsfall ergänzt

- nachstehend Auftragnehmer [AN] genannt -

wird folgender

Generalunternehmervertrag

„ “

geschlossen:



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Grundlagen des Vertrages	4
3.	Leistungsumfang des Auftragnehmers	10
4.	Planungsleistungen des Auftragnehmers	13
5.	Ausführung der Leistung	17
6.	Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen	24
7.	Ausführungsfristen/Vertragsfristen	27
8.	Behinderungen	28
9.	Vertragsstrafe	28
10.	Vergütung	30
11.	Sicherheitsbereich und Betriebsgelände der FMG	31
12.	Abrechnung und Zahlung	31
13.	Abnahme	35
14.	Sicherheiten	36
15.	Mängelansprüche	40
16.	Kündigung	40
17.	Urheber- und Nutzungsrechte	42
18.	Versicherungen	43
19.	Besondere Vertragsbedingungen MiLoG, AEntG und Tariftreue	45
20.	IT-Sicherheit	48
21.	Schlussbestimmungen	49
22.	Salvatorische Klausel	51

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****1. Vertragsgegenstand**

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die schlüsselfertige Herstellung des nachfolgend bezeichnenden vertragsgegenständlichen Objekts nach näherer Maßgabe dieses Vertrages im Projektbereich nach Ziffer 1.3 am Flughafen München:

1.2 Der Auftragnehmer schuldet als Leistung ein vollständiges, funktionsfähiges und mangel-freies Werk nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen [Werkerfolg].

1.3 Projektbereich

Die räumlichen Rahmenbedingungen und sonstige räumliche Vorgaben sind aus folgen-der/n Anlage/n ersichtlich:

Anlagen: werden im Auftragsfall ergänzt

LabCampus Cluster1 [LAB48, LAB54 und folgende Bauten im Cluster 1]

1.4 Besondere Umstände der Leistungserbringung:

Dem Auftragnehmer sind die besonderen Umstände der Leistungserbringung, insbe-sondere die nachfolgend aufgeführten Umstände bekannt:

- ☒ Parallel laufender Gebäudebetrieb
- ☒ die parallel laufenden Projekte in der Nähe des Projektbereichs [siehe Ziffer 1.3] die sich hieraus ergebenden technischen und logistischen Abstimmungen
- ☒ verkehrsrechtliche Situation und Anordnung wie Halte- und Parkverbotszonen im Bereich des Baufeldes
- ☒ die Bestandssituation im Umfeld des Baufeldes sowie
- ☒ die beengten Verhältnisse des Baufeldes.
- ☒ die gleichzeitige Leistungserbringung anderer Unternehmen im Baufeld
- ☒ parallele Leistungserbringung anderer Generalunternehmer im Rahmen des Mieter-ausbaus.

Der Auftraggeber hat die vorgenannten besonderen Umstände in den Vertragsunterlagen weitgehend beschrieben. Die besonderen Umstände der Leistungserbringung sind im Rahmen der Leistungserbringung durch den als Bestandteil der vertraglichen Leistungs-pflichten zu berücksichtigen.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

1.5 Bezugnahmen auf Ziffern in diesem Vertrag beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird – auf den vorliegenden Vertrag.

1.6 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Vertrag verwendeten, nachfolgend aufgeführten Begriffe werden wie folgt definiert:

1.6.1 Funktionsbereite Herstellung

Die funktionsbereite Herstellung umfasst die vollständige Leistungserbringung aller Leistungen des Auftragnehmers, sodass das vertragsgegenständliche Objekt nach Ziffer 1.1 dem Auftraggeber gemäß der in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbestandteile im Rahmen der Leistungspflichten des Auftragnehmers uneingeschränkt zur vorgesehenen Nutzung durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne Mithilfe des Auftragnehmers zur Verfügung steht. Die funktionsbereite Herstellung schließt die funktionsfähige Herstellung des vertragsgegenständlichen Objekts ein. Die funktionsbereite Herstellung erfordert auch den erfolgreichen Anschluss des Objekts an den Bestand [z.B. veredelter Rohbau nach Ersterichtung].

1.6.2 Auftraggeber / Auftragnehmer

Die Begriffe Auftraggeber und die Abkürzung „AG“ werden synonym verwendet, ebenso die Begriffe Auftragnehmer und die Abkürzung „AN“.

1.7 Vertragsgegenständliches Objekt

Sofern im vorliegenden Vertrag vom vertragsgegenständlichen Objekt, vertragsgegenständlichen Projekt oder vom Vertragsgegenstand die Rede ist, werden diese Begriff synonym verwendet und nehmen Bezug auf die Objektbezeichnung nach Ziffer 1.1 im Rahmen des Projektbereichs nach Ziffer 1.3.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Vertragsbestandteile in nachfolgender Rang- und Reihenfolge. Sofern unter einer Gliederungsziffer mehrere Anlagen genannt sind, gelten diese gleichrangig:

2.1.1 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes

2.1.2 nicht belegt



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

2.1.3 Das Leistungsverzeichnis als Anlage 2 bestehend aus:

- ☒ Anlage 02a - Leistungsverzeichnis samt den dort erwähnten Anlagen und Unterlagen (s. Anlage 02c-Liste der beiliegenden Unterlagen)
- ☒ folgenden im Einzelnen aufgeführten Unterlagen :
 - Anlage 02b - Leistungsbeschreibung Allgemein
 - Anlage 02c - Liste der beiliegenden Planunterlagen
 - Anlage 02d - Schnittstellenliste veredelter Rohbau-Mieterausbau, wird im Auftragsfall ergänzt

2.1.4 AG-Dokumente und -Vorgaben, als **Anlage 3**:

Folgende AG-Dokumente und -Vorgaben sind zu berücksichtigen:

- ☒ FMG-Normen und Richtlinien gemäß beigefügter Anlage
Die in der Liste der FMG-Normen und -Richtlinien aufgeführten Dokumente sind dem Vertragsdokument beigefügt.
- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter
<https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>

Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Im Falle von Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung gilt die jeweils neueste Fassung, die unter www.munich-airport.de abrufbar sein wird.
- ☒ Code of Conduct - Verhaltenskodex für den Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/code-of-conduct>
- ☐ „Merkblatt für Kunden“ über die Erteilung von Ausweisen
- ☐ „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“
- ☒ Merkblatt über das anonyme Hinweisgebersystem BKMS® System abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>

2.1.5 **Anlage 4** – nicht belegt

2.1.6 Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Angebot des Auftragsnehmers, als **Anlage 5** bestehend aus:

wird im Auftragsfall ergänzt



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

2.1.7 –entfällt- Termine als **Anlage 6**, bestehend aus:

- ☒ Rahmenterminplan als Anlage 6.1, *wird im Auftragsfall ergänzt*
- ☐ ggf. weitere Terminunterlagen als Anlage 6.2

2.1.8 **Anlage 7** – nicht belegt

2.1.9 Grundsätze der Preisermittlung bei Nachträgen als **Anlage 8**, bestehend aus:

- ☒ Grundsätze der Preisermittlung bei Nachträgen als Anlage 8.1
- ☒ Formblatt „Änderungsmeldungen“ als Anlage 8.2a, 8.2b, 8.2c

2.1.10 Zahlungsplan, Stand *Datum - wird im Auftragsfall ergänzt*, als **Anlage 9**

2.1.11 Erklärungen des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren sowie Muster, als **Anlage 10**, bestehend aus:

- ☒ Anlage 10a - Vertraulichkeitserklärung
- ☒ Anlage 10b - Verpflichtungserklärung
- ☐ Anlage 10c - Verfassererklärung
- ☐ Anlage 10d - Bietergemeinschaftserklärung
- ☒ Anlage 10e - Verzeichnis der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer
- ☒ Anlage 10f - Vorlage „Bemusterungsliste“ *wird im Auftragsfall ergänzt*
- ☒ Anlage 10g - Formular „Vertragserfüllungsbürgschaft“,
- ☒ Anlage 10h - Formular „Mängelhaftungs-, Überzahlungs- und Regressbürgschaft“
- ☒ Anlage 10i - Formular „Abschlagszahlungsbürgschaft Bauteile und Stoffe“
- ☒ Anlage 10j - Formular „Vorauszahlungsbürgschaft“
- ☐ Anlage 10k - Formblattmuster für Schadensmeldungen zur Bauleistungsversicherung
- ☒ Anlage 10l - Formular Eigenerklärung „Auftragserfüllungsverbot“

2.1.12 alle für den Vertragsgegenstand einschlägigen und vom Auftragnehmer zu beachtenden gesetzlichen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Emissionsschutzregelungen hinsichtlich Lärm, Erschütterungen, Gerüchen sowie alle sonstigen behördlichen Vorschriften und Anordnungen. Technische Regelwerke wie die Europäischen Normen [EN] des Europäischen Komitees für Normen [CEN] oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung [CENELEC] sowie alle für den Vertragsgegenstand einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normen e.V., ferner die VDI-, VDE-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen [ETB], die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

- 2.1.13 Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der AN als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der AN die vorrangigen Regelungen des Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten.

Maßgeblich ist hier der jeweilige Stand der in Ziffer 2.1.12 und vorliegender Ziffer 2.1.13 genannten Regelwerke und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abnahme. Wenn nach Vertragsschluss durch nachträgliche, für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare Änderungen der vorgenannten Regelwerke und Bestimmungen Leistungsänderungen vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer hierauf den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen, um dem Auftraggeber die Gelegenheit zur Entscheidung über die Leistungsänderung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Leistungsänderung so bleiben Ansprüche des Auftragnehmers auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 unberührt.

- 2.1.14 Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der VOB/B, Fassung 2016;
- 2.1.15 Für die sonstigen Leistungen, z. B. Planungsleistungen, sowie nachrangig nach der VOB/B für die Bauleistungen des Auftragnehmers gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB);
- 2.1.16 die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

2.2 Code of Conduct - Verhaltenskodex für den Flughafen München Konzern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Code of Conduct - Verhaltenskodex für den Flughafen München Konzern, [**Anlage 3**] festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG], soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung dieses Code of Conduct sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 IV Nr. 3 LkSG – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660> – wahrzunehmen



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

2.3 Abweichungen und Widersprüche

Bei Abweichungen und Widersprüchen ist die Reihenfolge der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2.1 maßgeblich. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert wird.

Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Vertragsbestandteile ist – unbeschadet Ziffer 2.8.1 für die Leistungsbeschreibung – die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, der diese Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

2.4 Prüfung der Vertragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat bis zur Auftragserteilung die Vertragsunterlagen nach Ziffer 2.1 auf Widerspruchsfreiheit oder Lücken überprüft und den Auftraggeber auf Widersprüche oder Lücken hingewiesen, wenn und soweit diese für den Auftragnehmer oder allgemein erkennbar waren. Derartige Widersprüche oder Lücken bestehen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer, dass er in der Lage ist, für den Projektbereich nach Ziffer 1.3 auf Grundlage der Vertragsunterlagen nach Ziffer 2.1 sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Planungs- und Errichtungsleistungen zu erbringen, die zu einer schlüsselfertigen Errichtung des vertragsgegenständlichen Objektes erforderlich sind.

2.5 Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Hat der Auftragnehmer gegen die Anwendung der in Ziffer 2.1 aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinweisen. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen eine verbindliche Entscheidung treffen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, ggf. mit Hinweisen gemäß voranstehendem Satz 1, geeignete Vorschläge zur Lösung zu unterbreiten hat.

2.6 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2.7 Alternativ- und Eventual-/Bedarfspositionen

Soweit in der Leistungsbeschreibung Alternativpositionen für die wahlweise Ausführung einer Leistung oder Eventual-/Bedarfspositionen für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Personen bzw. Funktionen auf AG-Seite benennen, die zur Freigabe berechtigt sind.

Ansprüche des Auftragnehmers auf Bauzeitänderung und/oder Mehrvergütung nach Ziffer 6 bleiben unberührt.

2.8 Leistungsbeschreibung

2.8.1 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung [Ziffer 2.1.3] ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, der die Entscheidung nach billigem Ermessen trifft. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.

2.8.2 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikates ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer kurzfristig die für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber in prüffähiger Form vorzulegen.

2.8.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die im Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile [insbesondere Leistungsbeschreibung, Anlage 2] festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. verbindlich zu beachten. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mit Vertragsschluss eine freigegebene Fabrikats-/Bemusterungsliste übergeben.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****3. Leistungsumfang des Auftragnehmers****3.1 Allgemeiner Leistungsumfang**

- 3.1.1 Der Auftragnehmer plant und erstellt das vertragsgegenständliche Objekt nach Maßgabe dieses Vertrages schlüsselfertig und funktionsbereit, sofern nicht nach diesem Vertrag und seinen Anlagen [Ziffer 2.1] einzelne Leistungsbereiche oder -teile ausdrücklich vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen sind.
- 3.1.2 Das vom Auftragnehmer zu errichtende vertragsgegenständliche Objekt sowie sonstige Leistungen müssen vollständig fertig und funktionsbereit sein, so dass sie dem Auftraggeber gemäß den Vertragsgrundlagen ohne Einschränkung zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung stehen.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, auf Grundlage der bereitgestellten Ausführungsplanung alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen, auch die von Sonderfachleuten, zu erbringen, soweit diese für die Gesamtherstellung erforderlich sind.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Gesamtherstellung umfasst die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen beschriebenen Leistungen. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten und vom Auftraggeber ermittelten Mengen sind unverbindlich. Der Auftragnehmer trägt das Mengenrisiko nach Maßgabe von Ziff. 10.

Darüber hinausgehende Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, zur schlüsselfertigen und funktionsbereiten Herstellung nach Ziffer 3.1.2 i.V.m. Ziffer 3.1.1 aber erforderlich sind, hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, wenn diese aus Sicht eines sachkundigen Auftragnehmers bei Vertragsschluss zur Herbeiführung des Gesamterfolgs zu erbringen sind.

3.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Leistungen als Bestandteil seiner vertraglichen Leistungspflichten nach dem Leistungsumfang gem. Ziffer 3.1 zu erbringen:

- 3.2.1 Der Auftragnehmer hat alle Abnahmen, Gutachten, Abnahme- und Prüfbescheinigungen und Zustimmungen im Einzelfall, die für das vorliegende Bauvorhaben zur funktionsbereiten Herstellung nach Ziffer 1.6.1 erforderlich sind, zu beschaffen, soweit sie nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zu beschaffen sind. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor der Abnahme vollständig vorzulegen.
- 3.2.2 Der Auftragnehmer hat die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren, insbesondere die ihre Leistungen betreffenden Erschwernisse nach Ziffer 1.4 zu erbringen.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

- 3.2.3 Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen zum Schutz der eigenen Leistung bis zur Abnahme seiner Vertragsleistungen gem. Ziffer 13 zu treffen, auch während einer Unterbrechung des vorliegenden Projekts. Auftragnehmerrechte für die Geltendmachung zusätzlicher Kosten für nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Unterbrechungen bleiben unberührt.
- 3.2.4 Sicherung der Baustelle einschließlich Beachtung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich aller vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Bauzustand entsprechenden sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet.
- 3.2.5 Abstimmung zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Genehmigungsbehörde über den Baustelleneinrichtungsplan.
- Hierzu zählt auch die gesamte erforderliche Verkehrsregelung der Baustelle und der Zufahrten, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über den mit der Genehmigungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Baustelleneinrichtungsplan informieren.
- 3.2.6 Wahrnehmung aller Anzeige- und Hinweispflichten, die dem Auftraggeber nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. BayBO) bezüglich der dem Auftragnehmer beauftragten Leistungen obliegen, ebenso die Vorlage der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorzulegenden Nachweise. Hierzu zählen insbesondere die Anzeige des Baubeginns und Wiederbeginns sowie die Anzeige der Nutzungsaufnahme. Der Auftragnehmer hat die Anzeigen und Hinweise als Vertreter des Auftraggebers einzureichen oder sie so vorzubereiten, dass sie nur noch vom Auftraggeber ohne inhaltliche Bearbeitung nach Unterzeichnung eingereicht werden können.
- 3.2.7 Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Bayrischen Bauordnung (BayBO) geforderten Nachweise.
- 3.2.8 Übernahme aller aus der BayBO im Abschnitt über die am Bau Beteiligten für den Unternehmer sich ergebenden Verpflichtungen sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum Auftraggeber.
- 3.2.9 Wartung / Instandhaltung
- Nicht belegt
- 3.2.10 ☒ Verpflichtungen aus der gültigen Baustellenverordnung
- Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der gültigen Baustellenverordnung sowie Freistellung des Auftraggebers von diesen Verpflichtungen, soweit nicht ausdrücklich in



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

diesem Vertrag Dritte hierfür vorgesehen sind (z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator).

3.2.11 ☒ Verantwortlicher Bauleiter

Stellen eines deutschsprachigen (siehe Ziffer 5.1) verantwortlichen Bauleiters, der spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen ist, auch wenn dieser in der BayBO nicht vorgesehen ist. Der verantwortliche Bauleiter hat die ordnungsgemäße und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung zu überwachen und darauf zu achten, dass die Arbeiten der Baubeteiligten ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden können. Der verantwortliche Bauleiter hat die Bauarbeiten zu koordinieren und die Baustelle zu organisieren. Der verantwortliche Bauleiter hat persönlich anwesend zu sein, soweit es seine Überwachungspflicht erfordert. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

3.2.12 ☒ Einweisungen

Der Auftragnehmer hat mit dem Bedienpersonal des Auftraggebers bzw. der Nutzer kurzfristig nach der Inbetriebnahme alle notwendigen Einweisungen pro Gewerk durchzuführen. Für darüber hinaus gehende weitere Einweisungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen. Die Einweisungen müssen so erfolgen, dass der Auftraggeber oder der Nutzer durch die Einweisung in die Lage versetzt wird, die jeweilige Anlage des Gewerks fachgerecht durch Fachpersonal zu betreiben.

3.2.13 ☒ Objektbetreuung nach Abnahme

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für Mängel in seinem Unternehmen für die Dauer der längsten vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu benennen.

Der Auftragnehmer nimmt an Objektbegehungen mit dem Auftraggeber zur Mängelfeststellung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach rechtzeitiger Einladung hierzu durch den Auftraggeber teil.

3.3 Baugrundrisiko

Nicht belegt



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

3.4 ☐ Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beiderseitig über das vom Auftraggeber eingerichtete Projektkommunikationssystem. Alle geführte Korrespondenz, welche konkreten Vorgängen zuzuordnen ist, wie Protokolle, Aktennotizen, Bautagesberichte, Stundenlohnberichte, Bedenkenanmeldungen, Baubehinderungen, Mehrkostenanmeldungen, Nachträge, Rechnungen etc. sind durchgängig zu nummerieren.

4. Planungsleistungen des Auftragnehmers

4.1 Allgemeiner Planungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt alle auf der vorhandenen und übergebenen Planung des Auftraggebers aufbauenden Planungsleistungen [siehe Ziffer. 3.1.1], insbesondere Planungsleistungen nach HOAI inklusive aller eventuell erforderlichen Besonderen Leistungen, die zur funktionsgerechten Realisierung der Ausführung für das vertragsgegenständliche Projekt nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind oder es künftig werden, auch wenn diese Planungsleistungen im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich genannt sein sollten.

- ☐ Der Auftraggeber stellt klar, dass mit der Bezugnahme auf „Planungsleistungen nach HOAI“ nicht erwartet wird, dass sämtliche Planungsleistungen von HOAI-Leistungsphasen geschuldetes Vertrags-soll sind. Gleichwohl bleiben die in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen an Planunterlagen und Planungsergebnisse ab LP 5 unverändert bestehen und sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

Sofern nach Ziffer 6 geänderte oder zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind geänderte oder zusätzliche Planungsleistungen nicht von der vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.2 Leistungskonkretisierung

Der Auftragnehmer ist insbesondere und unbeschadet der weiteren Konkretisierung der Leistungspflichten im Bereich der Planung [z.B. in der Leistungsbeschreibung], im Bereich der Planung verpflichtet, folgende Planungsleistungen zu erbringen:

Der AN insbesondere die die Werk- und Montageplanung.

4.2.1 Genehmigungsplanung

nicht belegt



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

4.2.2 Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses oder Tektur-, Nachtrags- oder Änderungs-genehmigungen

Sofern der Auftragnehmer ohne Anordnung des Auftraggebers von der in der Leistungsbeschreibung hierzu enthaltenen Anforderungen abweicht und sich aus dieser Abweichung die Notwendigkeit einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt, hat der Auftragnehmer die für einen weiteren Antrag oder weitere Anträge zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. für die Erteilung von Tektur-, Nachtrags- oder Änderungs-genehmigungen erforderliche Unterlagen ebenso auf eigene Kosten so zu erstellen, dass diese nur noch vom Auftraggeber ohne inhaltliche Bearbeitung eingereicht werden können. Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Soweit sich aus Änderungswünschen des Auftraggebers die Notwendigkeit einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder einer Tektur-, Nachtrags- oder Änderungsgenehmigung ergibt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Leistungen im voranstehenden Umfang gegen zusätzliche Vergütung zu erbringen.

4.2.3 Erstellung der Werkstatt- und Montageplanung [W+M-Planung] für die erforderlichen Bauleistungen;

4.2.4 Der AN hat bis vier Wochen nach Auftragserteilung eine „Planung der Planung“ dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. In dieser Planung sind alle zu erstellenden Pläne aufzulisten und das geplante Datum der Einreichung auszuweisen. Ebenso zu berücksichtigen sind die im Rahmenterminplan des Auftraggebers ausgewiesenen Zeitfenster für die Prüfung der vom Auftragnehmer eingereichten Ausführungsplanung bzw. der W+M Planung bei den Planern des Auftraggebers bzw. beim Auftraggeber selbst.

4.3 ☒ Übernahme der vorhandenen Planung

Der Auftraggeber hat für den Projektumgriff des Auftragnehmers (räumlich und inhaltlich) bereits Planungsleistungen aufgrund einer anderweitigen Beauftragung erbringen lassen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden dem Auftragnehmer mit der Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Ergebnisse überprüft.

Die für die weitere planerische Bearbeitung erforderlichen Korrekturen, Ergänzungen und Erweiterungen der vorhandenen Planung sind Gegenstand der Vertragsleistung des Auftragnehmers.

Aufgrund seiner Prüfungs- und Bearbeitungstätigkeit hat der Auftragnehmer die Gelegenheit und auch die Verpflichtung, die ihm zur Verfügung gestellten Ergebnisse an die von



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

ihm für notwendig und richtig gehaltenen Inhalte anzupassen. Über entsprechende Anpassungen wird er den Auftraggeber rechtzeitig informieren. Ergebnis der Überprüfungs- und Bearbeitungstätigkeit muss sein, dass auf der Grundlage der Überprüfung der vorhandenen Planungsunterlagen und deren etwaigen Anpassung und Überarbeitung eine vollständige und für die vereinbarten Planungsziele hinreichend geeignete Planungsgrundlage für die Erarbeitung der weiteren Planungen des Auftragsnehmers vorliegt.

Der Auftragnehmer macht sich auf der Grundlage seiner o. g. Prüfungs- und Überarbeitungsergebnisse die von ihm übernommenen Inhalte der vorhandenen Planung als notwendige und hinreichende Planungsgrundlage für die Erarbeitung der weiteren Planung zu Eigen wie eine eigene Planung.

4.4 Allgemeine Leistungspflichten bei Planung

4.4.1 Koordination, Abstimmung, Projektbesprechungen

4.4.1.1 Der Auftragnehmer hat als weitere Vertragsleistung die terminliche und planungsmäßige Koordinierung und Integration zwischen seinem Planungsbereich sowie den übrigen von Schnittstellen betroffenen Planungsbereichen durchzuführen und seinerseits an der von den übrigen Planern durchzuführenden Schnittstellenkoordination mitzuwirken. Der Auftragnehmer hat ebenso als weitere Vertragsleistung die terminliche und planungsmäßige Koordinierung und Integration zwischen seinem Planungsbereich und den vom Auftraggeber oder von Dritten durchgeführten oder veranlassten Maßnahmen (z. B. Sparten, IT-Leistungen, sonstige Bauleistungen) durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten (insbesondere Auftragnehmer für Planungsleistungen außerhalb des Leistungsumgriffs des Auftragnehmers), Behörden sowie weiteren Dritten auf entsprechende Anforderung und Zustimmung des Auftraggebers die notwendigen Pläne, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die fachtechnische Richtigkeit der Planung Dritter. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die Rechtzeitigkeit der Planung Dritter, er hat aber auf von ihm erkannte oder erkennbare nicht rechtzeitige Bereitstellungen von Planungen Dritter unverzüglich hinzuweisen.

4.4.1.2 In die vom Auftragnehmer durchzuführende Koordination und Abstimmung mit Behörden und anderen externen Projektbeteiligten sind Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers einzubeziehen. Inhalte von Abstimmungen sind in Ergebnisprotokollen zu dokumentieren. Neben regelmäßigen Abstimmungen mit der Projektleitung des Auftraggebers hat sich der Auftragnehmer mit weiteren projektbeteiligten Stellen des Auftraggebers sowie mit



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

den zukünftigen Nutzern zu einzelnen Themen abzustimmen. Dies betrifft u. a. die folgenden Bereiche:

- ☒ Übertragungsnetze (FMG-IT)
- ☒ Brandmeldeanlage (FMG-TEG)
- ☒ Elektroakustische Anlage (FMG-TEG)
- ☐ Videoüberwachungsanlage (FMG-TEG/ IT)
- ☐ Kassenautomaten und Schrankenanlagen (FMG-CAS)
- ☐ Signalanlagen zu Sicherung der Verkehrsführung (FMG-CAS)
- ☒ Flughafenfeuerwehr, TEWNM bzgl. der Zähler der Mieteinheiten
- ☐ ggf. weiterer Bereich

Anforderungen von Nutzern dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfüllt werden, dies gilt insbesondere für etwaige Änderungen während der Planungs- und Ausführungsphase.

4.4.2 Sichtung von Planungsunterlagen und Freigaben

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Planungsunterlagen, insbesondere Werk- und Montageplanung, auf Aufforderung des Auftraggebers zur Sichtung vorzulegen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Freigabe durch den Auftraggeber besteht aber nicht.

4.4.3 Vor-Ort-Präsenz

Der Auftragnehmer hat auch in der Planungsphase die für die Leistungserbringung erforderliche örtliche Präsenz sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat insbesondere in der Planungsphase [Bauvorbereitungsphase] die Teilnahme des Projektleiters an Projektbesprechungen sicherzustellen. Ziffer 5.1.4 gilt entsprechend.

4.5 Subplaner

4.5.1 Beauftragung von Subplanern

Über die mit Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber genehmigte Hinzuziehung von Subplanern [siehe **Anlage 10**] hinaus bedarf jede weitere Beauftragung von Subplanern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung liegt insbesondere vor, wenn der vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subplaner qualitativ oder quantitativ zur Leistungserbringung nicht in der Lage ist. Der entsprechende Nachweis der Eignung des vorgesehenen Subplaners obliegt dem Auftragnehmer.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

4.5.2 Koordination

Der Auftragnehmer koordiniert und überwacht die von ihm beauftragten Subplaner terminlich und fachlich-inhaltlich, einschließlich der vollständigen terminlichen und inhaltlichen Schnittstellenkoordination.

4.6 Ergänzung zu allgemeinen Vergütungsregelungen

4.6.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass auf die im vorliegenden Vertrag im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung für Planungsleistungen das Mindestpreisrecht nach HOAI 2013 nicht anwendbar ist. Künftige Neufassungen der HOAI gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis nur dann und insoweit, als dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben wird.

4.6.2 Für die Einhaltung des Mindestpreisrechts nach HOAI 2013 für die vom Auftragnehmer ggf. beauftragten Planungsleistungen ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich.

5. Ausführung der Leistung

5.1 Leitungspersonal

5.1.1 Der Auftragnehmer benennt als Leitungspersonal:

Projektleiter/-in: *wird im Auftragsfall ergänzt*

Stellv. Projektleiter: *wird im Auftragsfall ergänzt*

Bauleiter/-in: *wird im Auftragsfall ergänzt*

Stellv. Bauleiter/-in.: *wird im Auftragsfall ergänzt*

Fachbauleiter/-in ELT: *wird im Auftragsfall ergänzt*

Fachbauleiter/-in HKLS: *wird im Auftragsfall ergänzt*

5.1.2 Vertretung des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer benannte Projektleitung [einschl. Stellvertretung] gilt – unbeschadet anderweitiger Vertretungsregelungen beim Auftragnehmer – gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

5.1.3 Anforderungen an Bauleiter/-innen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) zu stellen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Bauleiter/-innen beherrschen die deutsche Sprache, um eine ausreichende Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen, z.B. im Zusammenhang mit dem Flugverkehr, zu ermöglichen.

Der/Die Bauleiter/in bzw. die Vertretung hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss eine fernmündliche Erreichbarkeit sichergestellt sein. Soweit durch Auflagen der Bauaufsichtsbehörden der Bauleitung besondere Funktionen übertragen sind (etwa als verantwortlicher Bauleiter) übernimmt der/die vom Auftragnehmer benannte Bauleiter/-in auch diese Funktionen.

5.1.4 Allgemeine Anforderungen an Leistungspersonal

- 5.1.4.1 Die Projektleitung [Ziffer 5.1.1] hat an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Die Fachbauleitung/en haben an Besprechungen teilzunehmen, wenn der Auftraggeber dies fordert. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner an der Besprechung teilnimmt.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 5.1.4.2 Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern des Leitungspersonals zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****5.2 Koordination und Abstimmung**

5.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, den Nutzern, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen. Treten hierbei projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

5.2.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen und sich mit den übrigen Beteiligten so abzustimmen, dass die in Ziffer 7.1 als Vertragsfrist vereinbarten Fristen eingehalten werden können.

5.2.3 ☒ Besondere Koordinations- und Abstimmungspflicht

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer auch weitere Unternehmen Leistungen für die vorliegende Baumaßnahme erbringen können [siehe Leistungsbeschreibung]. Ist dies der Fall, so hat der Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung das zeitgleiche Tätigwerden anderer Unternehmer vorausschauend zu berücksichtigen und voraussehbare Einwirkungen seiner Leistungserbringung auf die Leistungserbringung der anderen Unternehmer sowie die voraussehbaren Einwirkungen der Leistungserbringung der anderen Unternehmer auf seine Leistungserbringung zu berücksichtigen.

5.3 ☒ Bereitstellung von Planungsunterlagen, Dokumentation

Die vom Auftragnehmer erstellten Planungsunterlagen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführungsbeginn elektronisch und in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung/Freigabe vorzulegen, entsprechend der FMG-Normen und -Richtlinien [**Anlage 3**]. Der terminliche Ablauf zur Bereitstellung und Prüfung von Planunterlagen erfolgt gemäß Rahmenterminplan (s. Anlage 6.1). Die Fristen zur Einsicht und Prüfung von Planunterlagen sind zu berücksichtigen. Zeitgleich sind die Planunterlagen unter Beachtung der durch den Auftraggeber vorgegeben Struktur digital im Projektkommunikationsmanagementsystem (PKMS) nach Einweisung durch den Auftraggeber einzustellen.

5.4 Detailterminplan

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der in Ziffer 7. vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan in der Software MS Project mind. Fassung 2013 und einen daraus abgeleiteten detaillierten Zahlungsplan für Abschlagszahlungen zu erstellen. Der Detailterminplan ist sowohl im Format „pdf.“ als auch bearbeitbar als „mpp. Datei einzureichen. Der Detailterminplan sowie der Zahlungsplan für Abschlagszahlungen werden nur mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich. Eine Pflicht zur Genehmigung durch den Auftraggeber besteht nicht. Der Auftragnehmer



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.

Aller zwei Wochen ist der Detailterminplan im Soll/Ist Vergleich in den Formaten „pdf“ und „mpp“ beim Auftraggeber einzureichen. Bei etwaigen Terminverzügen einzelner Vorgänge, sind Kompensationsmaßnahmen im Soll/Ist Vergleich darzustellen um die vertraglichen Zwischentermine sowie insbesondere den Gesamtfertigstellungstermin einhalten zu können.

5.5 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte in Textform zu erstellen und diese innerhalb von 7 Kalendertagen der vom Auftraggeber ggf. beauftragten Bauüberwachung in zweifacher Ausführung zur Freigabe zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

5.6 Bereitstellungen des Auftraggebers auf der Baustelle [zu § 4 VOB/B]

Die Vorgaben für die Bereitstellungen des Auftraggebers gem. § 4 Abs. 4 VOB/B samt den dazugehörigen Kostentragungsregelungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

5.7 Herstellerrichtlinien

Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche maßgeblichen Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt ist.

5.8 ☒ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß BaustellVO

Der Auftraggeber überträgt seine Verpflichtung als Bauherr gemäß Baustellenverordnung für die Koordinierung gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) dem Auftragnehmer, wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer auch weitere Unternehmen Leistungen für die vorliegende Baumaßnahme erbringen können (siehe Leistungsbeschreibung). Der Auftragnehmer übernimmt auch für diese Unternehmen sämtliche Verpflichtungen aus der gültigen Baustellenverordnung, die dem Auftraggeber als Bauherren zugewiesen sind.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

5.9 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden, soweit nicht vorliegend etwas anderes bestimmt ist.

5.10 Baustellenorganisation und -räumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nach Ziffer 2.1 nichts Anderweitiges geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich angefallenen Abfälle.

Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Ortsbegehung mit Zustandsfeststellung des unmittelbaren Baufeldes und der angrenzenden Bereiche vorzunehmen. Der Zustand ist schriftlich und mit einer Fotodokumentation in einem vom Auftragnehmer zu erstellenden Protokoll zu dokumentieren.

Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung und Wiederherstellung der Lagerplätze und dergleichen. Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Bauablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend unter Wahrung der landschaftspflegerischen und umwelttechnischen Belange ordnungsgemäß instand zu setzen und sämtliche Verunreinigungen zu beseitigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dies gilt insbesondere auch für Produktions- und Lagerstätten von Bau- und Bauhilfsstoffen, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers geliefert, gelagert oder produziert hat. Die Produktions- und Lagerstätten sind verunreinigungsfrei an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

5.11 Werbung/Veröffentlichungen

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

5.12 Nachunternehmer

- 5.12.1 Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8, Nr. 1, Satz 2 VOB/B einzuholen.

- 5.12.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Mindestlohngesetzes beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 5.12.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 5.12.1 und 5.12.2 gelten entsprechend.

- 5.12.4 Bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer sind die Formblätter „Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung“ und „Verpflichtungserklärung“ von diesem unterschrieben im Original mit dem Antrag auf Zustimmung beim Auftraggeber einzureichen.

5.13 Eintrittsrecht des Auftraggebers in Nachunternehmerverträge

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber auf eigenes Verlangen in die Verträge des Auftragnehmers mit Ihren Nachunternehmern eintreten kann, sofern der Auftragnehmer – aus welchen Gründen auch immer – aus diesem Vertrag ausscheidet.

Der Eintritt des Auftraggebers kann für jeden Nachunternehmervertrag gesondert erklärt werden. Der Auftraggeber gibt hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer ab.

Ab Ausübung des Eintrittsrechts (=Stichtag) durch den Auftraggeber scheidet der Auftragnehmer aus dem Nachunternehmervertrag aus. Der Auftraggeber führt ab dem Stichtag die Rechtsstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Nachunternehmer weiter. Der Nachunternehmer erbringt ab dem Stichtag die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.

Bis zum Stichtag begründete Ansprüche des Auftragnehmers und des Nachunternehmers bleiben unberührt und sind ausschließlich im Verhältnis Auftragnehmer und Nachunternehmer geltend zu machen bzw. zu regulieren. Der Auftraggeber tritt mit Ausübung des

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

Eintrittsrechts nicht in Rechtspositionen ein, die vor Ausübung des Eintrittsrechts entstanden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Regelung mit den Nachunternehmern zu treffen und diese dem Auftraggeber nachzuweisen.

5.14 Berichts- und Auskunftspflichten

Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Projektstand unterrichten, ebenso über die hierzu anstehende weitere aktuelle Projektentwicklung sowie die dazugehörigen erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich machen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils unverzüglich gesondert schriftlich berichten, falls er bei anderen Planern, Bauausführenden oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, insbesondere wenn sie Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer laufend von allen Planungs- und Projektgegebenheiten unterrichten, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind. Unabhängig hiervon wird der Auftragnehmer beim Auftraggeber rechtzeitig alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen anfordern.

5.15 Anfordern von Angaben

Angaben des Auftraggebers und von sonstigen Dritten, die der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung benötigt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern.

5.16 Arbeitsschutzbestimmungen

Während der gesamten Bauzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich die für ihn und seine Nachunternehmer geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie der Unfallverhütungsvorschriften, der Baustellenverordnung, den Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

5.17 Hinterlegung der Urkalkulation

- 5.17.1 Die Urkalkulation ist – sofern sie nicht bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens im Rahmen der letzten Preisrunde vorgelegt werden musste – binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung in einem verschlossenen Umschlag durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber unaufgefordert zu hinterlegen. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Er wird dem Auftragnehmer freistellen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die offen gelegte Preisermittlung/Urkalkulation für die vertragliche Leistung wird für eventuelle durch den Auftraggeber veranlasste Änderungen und Zusatzleistungen als Nachweisgrundlage herangezogen.
- 5.17.2 Die Preisermittlung hat die in Anlage 8.1 (Grundsätze der Preisermittlung) genannten Kosten getrennt auszuweisen.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1 Anordnungsrechte und deren Umsetzung

6.1.1 Anordnungsrechte

- 6.1.1.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges [Ziffer 1.2] – 1. Alt. – sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges – 2. Alt. – nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 anzuordnen.
- 6.1.1.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.
- 6.1.1.3 Der Auftraggeber kann Anordnungen zu Baumständen oder der Bauzeit (z. B. Beschleunigungsanordnungen) treffen, insbesondere soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind.
- 6.1.1.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Änderungsanordnungen nach Maßgabe von Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.4 umzusetzen. Für den Fall der Änderung des vereinbarten Werkerfolges nach Ziffer 6.1.1.1, 1. Alt., der zweckmäßigen Änderung nach Ziffer 6.1.1.2 sowie Anordnungen zu Baumständen oder der Bauzeit nach Ziffer 6.1.1.3 gilt dies nur, wenn die Ausführung der angeordneten Änderungen für den Auftragnehmer zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Eine Anordnung nach Ziffer 6.1.1.2 und Ziffer 6.1.1.3 ist darüber hinaus unzumutbar, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten nicht bereitstellen oder beschaffen kann, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

6.1.2 Nachtragsangebot

6.1.2.1 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 6.1.1 so hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar. Die Erstellung eines Angebots ist im Falle der Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges nach Ziffer 6.1.1.1, 2. Alt., nicht erforderlich.

6.1.2.2 Bei der Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung ist die Auftragskalkulation fortzuschreiben. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt.

Auftraggeber und Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die nach den voranstehenden Regelungen fortgeschriebene Vergütung [Mehr- oder Mindervergütung] nicht den tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. In diesem Fall ist die Vergütung unter Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Auf Anlage 8.1 wird verwiesen.

6.1.2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Nachtragsangebot auch auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, mittels derer der Auftraggeber auf sachgerechter Basis entscheiden kann, insbesondere auch über Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers.

6.1.2.4 Das Nachtragsangebot ist unbeschadet Ziffer 6.4 vom Auftragnehmer in prüfbarer Form zu erstellen. Die Nachtragsangebote sind prüfbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Dem Nachtragsangebot ist eine Kalkulation beizufügen, die grundsätzlich auf der Kalkulation für den Hauptauftrag aufzubauen ist [siehe Ziffer 6.3]. Soweit die Mehr- oder Mindervergütung nicht anhand der Kalkulation berechnet werden kann, hat der Auftragnehmer die beanspruchte Mehr- oder Mindervergütung anhand der

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

von ihm erwarteten Mehr- oder Minderkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn darzustellen.

- Nachtragsangebote sind gemäß der Gliederung der Leistungsbeschreibung nach der jeweiligen Titelbezeichnung und Kostengruppe zu stellen.
- Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.

6.1.3 Auftraggeber und Auftragnehmer streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer kein Einvernehmen, kann der Auftraggeber die Änderung anordnen.

6.1.4 Abweichend von Ziffer 6.1.3 hat der Auftraggeber das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung anzuordnen, die der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers, das Interesse des Auftraggebers an einer unmittelbaren Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:

- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den Auftraggeber gesetzt wurden;
- Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber auf Verhandlungen nach Ziffer 6.1.3;
- Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden Auftragskalkulation ohne großen Aufwand feststellbar ist;
- Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziffer 6.1.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
- Die Verhandlungen nach Ziffer 6.1.3 sind endgültig gescheitert.

6.2 Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

6.3 Nachtragsvereinbarungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln. Ziffer 6.1.2.2 gilt entsprechend.

6.4 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit nicht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Nachtragsvereinbarungen etwas anderes vereinbart wurde.

7. Ausführungsfristen/Vertragsfristen

7.1 Die Parteien vereinbaren die nachfolgend aufgeführten Termine als Vertragsfristen [Zwischenfristen und Gesamtfertigstellung]:

Nr.	Vorgang	Termin
7.1.1		
7.1.2		

7.2 Schlechtwetterregelung

Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B oder sonstige unabwendbare wetterspezifische Umstände gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B an der Ausführung der Leistung gehindert zu sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auftragnehmers – Rücksprache mit dem Auftraggeber oder der von ihm ggf. beauftragten Objektüberwachung zu halten. Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhältnisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich soll Einvernehmen über das Vorliegen der Behinderung und etwaige Maßnahmen zur Sicherstellung der störungsfreien Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****7.3 Höhere Gewalt**

Die Regelungen nach § 6 VOB/B gelten auch für die Auswirkungen und Ursachen höherer Gewalt, die bei Vertragsschluss bereits bekannt waren [COVID-19-Pandemie und Ukraine-Krieg].

8. Behinderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Formulare für Behinderungsanzeigen vorzugeben, die vom Auftragnehmer beim Erstellen von Behinderungsanzeigen auszufüllen und zu verwenden sind.

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit dem Auftraggeber oder der von ihm ggf. beauftragten Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

9. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung eine Vertragsstrafe nach folgender Maßgabe zu zahlen:

9.1 Vertragsstrafe bei Überschreiten der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist nach Ziffer 7.1

Gerät der Auftragnehmer mit der vereinbarten Gesamtfertigstellung seiner Leistungen in Verzug beträgt die Vertragsstrafe 0,1% der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% der Netto-Auftragssumme.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****9.2 Vertragsstrafe bei Überschreiten einer vereinbarten Zwischenfrist**

Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung der in Ziffer 7.1 verbindlich vereinbarten Zwischenfrist für den Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers in Verzug, beträgt der Vertragsstrafe 0,1% der bis zur maßgeblichen Zwischenfrist zu erbringenden Teilleistung, höchstens jedoch 5% der Netto-Auftragssumme der bis zur maßgeblichen Zwischenfrist zu erbringenden Teilleistung. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für eine Zwischenfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischenfristen angerechnet.

9.3 Mehrere nach Ziffer 9.1 und 9.2 verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt.**9.4 ☒ Eine für eine vereinbarte Zwischenfrist [Ziffer 9.2] verwirkte Vertragsstrafe entfällt rückwirkend, wenn der Auftragnehmer die Frist für die Gesamtfertigstellung [Ziffer 9.1] nicht überschreitet.****9.5 Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragsfristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist und der Auftragnehmer mit der Einhaltung dieser Fristen in Verzug gerät.****9.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.****9.7 Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.**

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****10. Vergütung**

- 10.1 Die Vergütung für die schlüsselfertige und funktionsbereite sowie mangelfreie Erbringung aller Planungen, Lieferungen und Leistungen zur Erreichung des Werkerfolgs nach diesem Vertrag beträgt:

wird im Auftragsfall ergänzt[EUR, netto]:

- 10.2 Die vereinbarten Preise sind insoweit Festpreise, als Preisgleitklauseln für Personal oder Material nicht vereinbart sind. Die Berücksichtigung der in den Vertragsunterlagen beschriebenen besonderen Umstände der Leistungserbringung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer trägt unbeschadet der Mengenermittlung des Auftraggebers gemäß Leistungsverzeichnis das Mengenrisiko. Die vereinbarte Vergütung ist ein Pauschalpreis.

- 10.3 Die Vertragspreise können – unbeschadet von Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – nur in den in Ziffer 6 aufgeführten Fällen erhöht werden.

- 10.4 Die Zahlung erfolgt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

10.5 Stundenlohnarbeiten

- 10.5.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber angeordnet worden sind.

- 10.5.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten **arbeitstäglich** Stundenlohnzettel in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderen vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütendem Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- die Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten [Name, Fachbereich],
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- die Vergabe-Nummer und Auftragsnummer,

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe [in Druckbuchstaben],
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z. B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

- 10.5.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z. B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.
- 10.5.4 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.
- 10.5.5 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert und gesondert als Einzelrechnung eingereicht werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

11. Sicherheitsbereich und Betriebsgelände der FMG

Die beauftragten Leistungen liegen nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens.

12. Abrechnung und Zahlung**12.1 Anforderungen an Rechnungen**

- 12.1.1 Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen prüfbaren Nachweise sind elektronisch beim Auftraggeber mit folgender Anschriftenbezeichnung einzureichen:

rechnungen.labcampus@munich-airport.de



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren und kumulativ zu erstellen. Bereits erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Muster vorzugeben.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

- 12.1.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer [Nettopreise] aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

12.2 Abschlagszahlungen/ Zahlungsplan

Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar. Die Zahlungen werden fällig binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung.

- ☒ Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen entsprechend dem Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen, möglichst monatlich, verlangen. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so kann der Auftragnehmer gegen entsprechende Rechnungsstellung Abschlagszahlungen gemäß Zahlungsplan **Anlage 9** verlangen. Voraussetzung für eine vollständige Zahlung ist jedoch, dass die entsprechenden Teilleistungen vollständig und weitgehend mängelfrei erbracht wurden.

Dies ist vor Rechnungsstellung in einer gemeinsamen Leistungsfeststellung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu dokumentieren. Im Fall von Mängeln gilt § 641 Abs. 3 BGB.

- ☐ Der Auftragnehmer kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen gemäß Zahlungsplan (**Anlage 9**) verlangen. Voraussetzung für eine vollständige Zahlung ist jedoch, dass die entsprechenden Teilleistungen [Meilensteine] vollständig und weitgehend mängelfrei erbracht wurden. Im Fall von Mängeln gilt § 641 Abs. 3 BGB.

Die Einhaltung der im Zahlungsplan vorgesehenen Meilensteine ist durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss [Prüfbarkeit]. Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

12.3 Bauabzugssteuer

Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Einbehalt in Höhe der zu entrichtenden Steuer vorzunehmen.

12.4 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist innerhalb von 12 Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Durchführung der Endabnahme nach diesem Vertrag mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber zuzuleiten. Die Schlussrechnungsstellung setzt in jedem Fall die ordnungsgemäße Abnahme nach diesem Vertrag voraus.

Die Schlusszahlung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Vereinbarung der Frist von 60 Kalendertagen beruht auf der Komplexität der Leistungen.

12.5 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.**12.6 Prüfvermerke**

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

12.7 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12.8 Überzahlungen**12.8.1 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:**

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

- Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart [einschließlich Komma-Fehler];
- Übertragungsfehler [einschließlich Seitenübertragungsfehler].

12.8.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen, § 288 Abs. 2 BGB.

12.9 Preisnachlass, Skonto**12.9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.****12.9.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines %-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung [Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung] das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.****12.10 Abtretung**

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a) HGB bleibt unberührt.

12.11 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen

Das Bauvorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere aus §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

12.12 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****12.13 Vorauszahlung**

- ☒ Für die Gewährung von Vorauszahlungen verbleibt es bei § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B.
- ☐ Eine Vorauszahlung wird wie folgt gewährt:
- wird ggf. im Auftragsfall ergänzt

13. Abnahme**13.1 Form der Abnahme**

Die fertiggestellte Leistung ist förmlich abzunehmen. Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

Auch Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

13.2 Voraussetzungen der Abnahme

Die Abnahme erfolgt spätestens innerhalb von drei Kalenderwochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt worden sind.

Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von dem Auftraggeber beizubringen sind. Für bauordnungsrechtlich abzunehmende TGA-Anlagen müssen die Abnahmezeugnisse der vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer beauftragten Sachverständigen über die Abnahmefähigkeit vorliegen.

Darüber hinaus kann die Abnahme frühestens verlangt werden, nachdem die [Vor-] Begehungen der Leistung abgeschlossen und eine gemeinsame Mängelaufnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls.

Die Abnahmeaufforderung setzt zudem die Vorlage der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag und seinen Anhängen sowie der Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers zu liefernden Dokumentationsunterlagen voraus, insbesondere die Übergabe der handrevisierten Werk- und Montagepläne im Original, Einweisungsprotokolle, Betriebsanleitungen und die für die Abnahmen erforderlichen Sachverständigengutachten [wobei keine Vorbehalte in Bezug auf schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Mängel mehr bestehen dürfen] sowie alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen. Ansonsten sind die



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

vollständigen und endgültigen Dokumentationsunterlagen [vollständig] binnen 8 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann der Auftraggeber – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvornahmekosten vornehmen.

Die Abnahmeaufforderung setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Versuchsläufe und Probetriebes voraus.

Rechtzeitig vor Beginn der technischen Inbetriebnahmen und der Sachverständigenprüfungen sind in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers die erforderlichen Inbetriebnahmedokumentationen vorzulegen, wobei etwaige Vorgaben in den ZTV bzw. in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen sind. Der Umfang der für den Leistungsbereich des Auftragnehmers zu erstellenden Unterlagen ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens mit Vorlage der M+W-Planung, abzustimmen.

13.3 Vorläufige Inbenutzungnahme

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine [Teil-] Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.

14. Sicherheiten

14.1 Zu leistende Sicherheiten

14.1.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 10% der Auftragssumme ohne USt. zu stellen. Diese erfasst Ansprüche, die bis zur Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkungen entstanden sind.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650 c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

Erhöht sich die Auftragssumme infolge späterer Nachtragsbeauftragungen, ist der Auftraggeber befugt, von dem Auftragnehmer bezogen auf die Nachtragsvergütung eine ergänzende Vertragserfüllungssicherheit in Höhe der vorgenannten Prozentsätze einzufordern. Das gilt nicht, solange die Summe der Auftragserhöhungen 250.000,00 € nicht überschreitet.

Solange der Auftragnehmer keine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft übermittelt, kann der Auftraggeber von Nachtragsrechnungen einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft, so hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziffer 14.2 zu genügen. Übergibt der Auftragnehmer diese Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, von den Zahlungen an den Auftragnehmer einmalig oder in Teilen einen Betrag bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einzubehalten.

14.1.2 Vorauszahlungssicherheit

Ist nach Ziffer 12.13 eine Vorauszahlung vereinbart, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine Vorauszahlungssicherheit gemäß Ziffer 14.2 in Höhe des Vorauszahlungsbetrages ohne USt zu stellen.

14.1.3 Sicherheit für Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe

Werden Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gewährt, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäßen Einbau oder Rückzahlung eine Abschlagszahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 14.2 in Höhe des Abschlagszahlungsbetrages ohne USt zu stellen.

14.1.4 Sicherheit zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadenersatzansprüche sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen, sowie für eine Inanspruchnahme des Auftraggebers aus Bürgenhaftung aufgrund von §14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG werden 5 v.H. der Schlussrechnungssumme netto (ohne Umsatzsteuer) einbehalten; solange diese nicht vorliegt, wird vorläufig die jeweils maßgebliche Abrechnungssumme einschließlich USt zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungs- und Überzahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 14.2 abzulösen. § 17 VOB/B bleibt unberührt.

14.2 Bürgschaften

14.2.1 Bürgschaftsformulare

Leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung
- Abschlagszahlung auf Bauteile und Stoffe
- Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen
- Vorauszahlung

sind für die jeweilige vereinbarte Bürgschaft die vom Auftraggeber in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblätter des Auftraggebers zwingend zu verwenden. Die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblätter des Auftraggebers sind ebenso zwingend zu verwenden, wenn sich der Auftragnehmer zur Ablösung eines Einhalts durch Stellung einer Bürgschaft entscheidet.

Bürgschaften sind durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer nach § 17 Abs. 2 VOB/B zu stellen.

14.2.2 Die Bürgschaft soll über den Gesamtbetrag der Sicherheit mit einer einzigen Urkunde gestellt werden. Im Falle einer Erhöhung der Vertragserfüllungssicherheit nach 14.1.1, 4. Absatz (Nachtragsbeauftragungen), ist die schriftliche Bestätigung des Bürgen über die Erweiterung der Bürgschaftssumme ausreichend.

14.2.3 Im Übrigen verbleibt es bei § 17 Abs. 3 VOB/B.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****14.3 Rückgabe von Bürgschaftsurkunden**

- 14.3.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist, eine Sicherheit für Mängelansprüche gestellt wurde und keine Ansprüche des Auftraggebers mehr bestehen, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind.

Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von nicht erfüllten Ansprüchen des Auftraggebers, die nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind, nach der Abnahme einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

- 14.3.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.

- 14.3.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften zu Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Bauteile und Stoffe, für die die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.

- 14.3.4 Urkunden über Bürgschaften zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen sowie zur Absicherung von Überzahlungen werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche und sonstige von der Sicherheit umfassten Ansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Etwaige Verlängerungen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche für einzelne Bereiche oder Leistungen in der Leistungsbeschreibung verlängern die Rückgabefrist nicht.

Sind bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzubehalten. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Ansprüchen, die von der Sicherheit erfasst werden, einvernehmlich nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

14.4 Rückgabe von sonstigen Sicherheiten

Hat der Auftragnehmer die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld nach § 17 Abs. 5 VOB/B geleistet, so wird der Auftraggeber seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Rückübertragung der Sicherheit an den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer vornehmen, die gem. Ziffer 14.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

Sonstige Sicherheiten werden zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zurückgegeben, die gem. Ziffer 14.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****15. Mängelansprüche**

Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

In Abweichung von § 13 Abs. 4 Nr. 1, 2 VOB/B wird für sämtliche Vertragsleistungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vereinbart,

Für folgende Bereiche wird eine abweichende, längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart:

☐ ggf. Bereich

Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, nicht jedoch vor Ablauf der vorstehend angekreuzten [Regel-]Fristen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 VOB/B entsprechend.

Der Auftragnehmer tritt sämtliche Mängelansprüche, die dem Auftragnehmer gegen seine Lieferanten und Nachunternehmer zustehen, aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

Der Auftragnehmer wirkt an der Mängelerfassung im Rahmen der Vorbegehungen zur Abnahme mit. Soweit im Rahmen der Vorbegehungen Mängellisten handschriftlich aufgenommen werden, übernimmt der Auftragnehmer die Dokumentation der Mängel in einer digital geführten Mängelliste. Im weiteren Ablauf obliegt dem Auftragnehmer die Mitwirkung bei dem ständigen Datenausgleich und -abgleich zum Stand der Mängelbeseitigung mit dem Auftraggeber auf der Basis eines vom Auftraggeber vorgegebenen digitalen Formates. Der elektronische Austausch der Mängelliste genügt den Formanforderungen an eine schriftliche Mängelrüge.

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistungen wird ebenfalls eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart.

16. Kündigung**16.1 Kündigung aus wichtigem Grund**

Der Auftraggeber ist über § 8 Abs. 1 - 4 VOB/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber gilt neben den in der VOB/B [Ziffer 2.1.14] vorgesehenen Kündigungsgründen insbesondere jeweils:

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

- 16.1.1 wenn der Auftragnehmer ihre Verpflichtungen aus der Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anlage 8.1** schuldhaft verletzt.
- 16.1.2 wenn der Auftragnehmer ihre Verpflichtungen zur Vermeidung von Korruption gemäß der „Verpflichtungserklärung“ gemäß **Anlage 8.2** schuldhaft verletzt;
- 16.1.3 wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht unverzüglich schuldhaft über Änderungen ihres Versicherungsschutzes unterrichtet [Ziffer 18.3.1]
- 16.1.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Auftraggebers liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder für sie tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

16.2 Wettbewerbsbeschränkungen [zu § 8 Abs. 4 VOB/B]

- 16.2.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5% der Auftragssumme [ohne USt] an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

16.2.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung [GWB] zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 16.3. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

17. Urheber- und Nutzungsrechte**17.1 Urheberrecht des Auftragnehmers**

Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht auf die von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich unwiderruflich und uneingeschränkt, dass er bzw. der von ihm beauftragte Nachunternehmer alleiniger Urheber- und Rechtsinhaber sämtlicher Urheberschutz- und Urhebernutzungsrechte an den auftragsbezogenen Unterlagen zu sein. Der Auftragnehmer erklärt darüber hinaus rechtsverbindlich, unwiderruflich und uneingeschränkt, urheberrechtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den von ihm bzw. ihrem Nachunternehmer erstellten auftragsbezogenen Unterlagen übertragen zu können.

Unter „auftragsbezogenen Unterlagen“ verstehen die Parteien vorstehend Idee, Konzept, Varianten des erarbeiteten Planungsvorschlages sowie die dazugehörigen Unterlagen über alle Leistungsphasen und Teilleistungen.

17.2 Nutzungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, die Unterlagen ganz oder teilweise und die erbrachten Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers für die eigenen Projektzwecke selbst, gemeinsam mit Dritten oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu ändern oder fertigstellen zu lassen.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom Auftraggeber projektbezogen genutzt werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des Auftragnehmers für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, falls die weitere Planung anderweitig vergeben wird.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****17.3 Freistellung des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

17.4 Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers, jedoch unter dessen Namensnennung. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

17.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

18. Versicherungen**18.1 Bauleistungsversicherung**

- ☐ Der Auftraggeber hat keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.
- ☒ Der Auftraggeber hat eine Bauleistungsversicherung nach folgenden Maßgaben (Ziffer 18.1.1 bis 18.1.5) abgeschlossen:

18.1.1 Zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen.

18.1.2 Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Die Schadensmeldung hat auf dem vom Auftraggeber hierzu vorgegebenen Formblattmuster zu erfolgen, welches kostenlos beim Auftraggeber bzw. der ggf. von ihm beauftragten Objektüberwachung/Bauüberwachung bezogen werden kann. Der Auftragnehmer hat die vollständig ausgefüllte Schadensmeldung über die Objektüberwachung/Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Bauwesenversicherer einzureichen. Bauleistungsschäden, die voraussichtlich € 10.000 netto übersteigen, sind zusätzlich vorab telefonisch oder telegrafisch zu melden. Versicherte Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder Feuer hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

18.1.3 Der Auftragnehmer hat das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.

18.1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen.

18.1.5 Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des AN im Schadensfall für Schäden an Roh-, Tief- und Straßenbauleistungen 5.000,00€

18.1.5.1 für Schäden an allen sonstigen versicherten Bauleistungen und Sachen 1.000,00€

18.2 Beteiligung des Auftragnehmers

- ☒ Der Auftragnehmer als Versicherter beteiligt sich an der vom Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung mit der auf ihn entfallenden anteiligen Prämie (einschließlich Versicherungssteuer, derzeit 19%) in Höhe von 1,2 Promille der gem. Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber anerkannten Gesamtabrechnungssumme (ohne USt), die von der Schlusszahlung abgezogen wird.

18.3 Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

18.3.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von

Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden: 2.500.000,00€

Personenschäden und daraus resultierende Vermögensschäden: 2.500.000,00€

Vermögensschäden: 150.000,00€

zu führen und deren Vorhandensein dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice [Kopie ausreichend] oder durch ein Bestätigungsschreiben des Versicherers [Kopie ausreichend] nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückbehalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaige rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Abs. 6 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte Kraftfahrzeuge [hierunter fallen u.a. Pkw, Lkw, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.] hat der Auftragnehmer eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen von derzeit [Stand: 04/15] € 100 Mio. für Sachschäden pauschal und 8 Mio. je geschädigter Person vorzuweisen. Zusätzlich muss die Versicherungspolice das Befahren des Flughafengeländes sowie Beschädigungen an Luftfahrzeugen einschließen.

18.3.2 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die örtliche Objektüberwachung/Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

18.3.3 Die Verpflichtungen aus den Ziffern 18.1.3 und 18.1.4 gelten sinngemäß.

18.4 Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise zurückbehalten.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaige rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Abs. 6 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

19. Besondere Vertragsbedingungen MiLoG, AEntG und Tariftreue

19.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer und Einhaltung von Tariftreueerklärungen

19.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes [AEntG] in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.



Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag

19.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

19.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

19.1.4 Der Auftragnehmer hat in jeder Hinsicht dafür zu sorgen und dafür einzustehen, dass bei der Ausführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen illegale Beschäftigungen von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz unterbleiben und die ggf. geltenden Tariftreueerklärungen eingehalten werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Subunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Subunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften nach dem Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und die Tariftreueerklärungen auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn und/oder die Subunternehmer bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.

19.2 Kontrolle

19.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 19.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

19.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege. Sofern ein Mitarbeiter die Einwilligung zur Nutzung seiner persönlichen Daten verweigert, kann der Auftragnehmer auch Unterlagen vorlegen, in denen persönliche Daten geschwärzt sind.

19.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen bzw. Einsicht gewähren.

19.3 Nachunternehmer

19.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggf. des AEntG zu achten.

19.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 19.1 obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.

19.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 19.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

19.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmen vereinbaren.

19.4 Haftungsfreistellung

19.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne voranstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

- 19.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 19.4.1 geltend gemacht werden.
- 19.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 19.4.1 und 19.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

20. IT-Sicherheit

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme [IT-Systeme] sind für den AG für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der AN verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit [Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität] der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen [Patchmanagement] oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme [aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner], unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen [z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.]. Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der AN, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht [Sicherheitsvorfall], hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem AG alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der AN wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des AG zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****21. Schlussbestimmungen****21.1 Gerichtsstand**

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand München (LG I) vereinbart.

21.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.3 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verarbeitet werden. Sofern der Auftragnehmer die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einholen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich in diesem Fall über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO oder eines Joint-Controller-Vertrages nach Art. 28 DSGVO abstimmen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten sie übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und soweit erforderlich, gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Die betroffene Person kann der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen und Löschung verlangen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag**

Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit für den Auftraggeber hinaus. Der Auftragnehmer wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der Auftraggeber kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

21.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mögliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

Das Erfordernis der Schriftform wird hinsichtlich Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Änderung der Schriftformklausel, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

☒ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 [EU] Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben.

Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertrag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

21.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, ihre Befugnisse nach diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erfüllung aller nach diesem Vertrag vom Auftraggeber übernommenen Vertragspflichten wird hierdurch nicht berührt.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, im Wege der Vertragsübernahme den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise mit der Folge auf eine von ihm beherrschte Tochter- oder eine Schwestergesellschaft, zu übertragen, dass der bisherige Auftraggeber zum maßgeblichen Stichtag aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des Auftraggebers weiterführt. Der Auftragnehmer darf seine Zustimmung zur Vertragsübernahme nur verweigern, wenn der Wechsel des Vertragspartners seine berechtigten Interessen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Solvenz der Dritten beeinträchtigt.

**Qualifizierungssystem, Anlage 04-GU-Mustervertrag****22. Salvatorische Klausel**

- 22.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 22.2 Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Auftraggeber:

LabCampus GmbH

Auftragnehmer:

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird: